


Dekret des Direktors Nr. 112/2021 zwecks Beauftragung von Referenten für die berufliche Weiterbildung: natürliche Person, selbständige Arbeit
der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben,
- in den Art. 1 des L.G. Nr. 40/1992, in gelternder Fassung, welcher in den Abs. 1,2+3 festlegt, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,
- in den Art. 1, Abs. 1+4, des L.G. Nr. 29/1977, in geltender Fassung, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,
- in das Dekret des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung Nr. 25978/2020, mit welchem der Berufsbildungskurs von kurzer Dauer „**MAG- und WIG-Schweißen**“ errichtet wurde,
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 385/2015, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt,
- hat als zweckmäßig erachtet, die Weiterbildungsmaßnahme „**MAG- und WIG-Schweißen**“ durch zu führen, da die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenzen aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,
- in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“; CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können und in das Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, welches im Punkt 7 unter anderem bestimmt, dass „für Mitarbeiter, wie zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit, nicht ein Vergleichsverfahren für die Auswahl des Mitarbeiters durchgeführt werden muss“, also die für geeignet erachtete Person (intuitu personae) beauftragt wird und
- hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Kiefler Andreas für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass der Vertragspartner im Sinner der „intuitu personae“ ausgewählt wurde und zwar aufgrund des eingereichten Lebenslaufes und einer Überprüfung der beruflichen Erfahrung und der Fähigkeit desselben und festgestellt, dass durch die erfolgte Überprüfung, die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Weiterbildungsmaßnahme erzielt wird,
- hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der L.R. Nr. 385/2015 erhöht worden ist (A51), wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,



- hat festgestellt, dass die Referententätigkeit nicht zu den institutionellen Leistungen der Bediensteten gehört und der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeitern („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 (Veröffentlichung Auftrag, Lebenslauf auf perlaPA) durchgeführt wird,
- hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2021** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner **Kiefler Andreas** zu einem Gesamtbetrag von **6004,43 Euro** zu beauftragen.

DER DIREKTOR

dott.ing. Peter Prieth